

**Abgeltungssteuer**

Ab dem 01.01.2009 wurde die Abgeltungssteuer eingeführt. Das hat viele Fragen gerade bei der Handhabung für unsere LandFrauenvereine, die nicht eingetragene Vereine sind, aufgeworfen.

Bei nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen, kann der Verein gem. § 44a Abs. 2 Nr. 1 EStG mit dem gleichen Muster, wie es für natürliche Personen vorgesehen ist, einen Freistellungsauftrag erteilen, wenn das Konto auf den Namen des Vereins lautet und soweit die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag von 801 € nicht übersteigen.

Übersteigt das Einkommen nicht den Freibetrag gem. § 24 KStG von 5.000 €, kann zudem gem. § 44 a Abs. 2 Nr. 2 EStG eine NV-Bescheinigung beim Finanzamt beantragt werden (Vordruck NV 3 B)